Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 36 (S. 216-218)**
Titel	**Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen der Lehrortsgemeinden an die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen.**
Ordnungsnummer	
Datum	29.02.1940

[S. 216] Der Regierungsrat,

in Anwendung der §§ 33 und 36 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 3. Juli 1938,

verordnet:

§ 1. Die nach § 36 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung von den Lehrorts- // [S. 217] gemeinden an die Berufsschulen zu leistenden Beiträge beziehen sich auf das Schuljahr. Der Bezug kann semesterweise stattfinden. Die Rechnungsstellung erfolgt an die politischen Gemeinden auf Grund des letztjährigen Rechnungsergebnisses (Kalender- oder Schuljahr).

§ 2. Von den Gesamtkosten des Schulbetriebes kommen für die Berechnung des Lehrortsgemeindebeitrages vorerst in Abzug:

1. Die Subventionen von Bund und Kanton;
2. allfällig erhobene Schul- und Materialgelder;
3. Beiträge von Berufsverbänden und Privaten;
4. Erlös aus verkauften Erzeugnissen;
5. Aktivzinsen und übrige Einnahmen.

Die Berufsschulen dürfen von den Gemeinden keine größeren Beiträge erheben, als solche zur Deckung der Restkosten notwendig sind.

§ 3. Die politischen Gemeinden, die gemäß § 33 des Einführungsgesetzes die Berufsschulen führen, tragen zunächst die ihnen nach der genannten Gesetzesbestimmung obliegenden Kosten. Die Restkosten dürfen zur Berechnung des Beitrages der Lehrortsgemeinden nur soweit berücksichtigt werden, als sie die Berufsschulen betreffen. Mietzinsen dürfen, sofern solche gerechtfertigt sind, nur für die Unterrichtslokale und die Einrichtungen einbezogen werden, die ausschließlich dem beruflichen Unterricht dienen.

§ 4. Die Verteilung der Kosten für den Unterhalt und den Betrieb der von Berufsverbänden oder gemeinnützigen Organisationen geführten anerkannten Berufsschulen wird in besonderen Vereinbarungen zwischen den Schulortsgemeinden und den Verbänden geregelt. Es sind dabei die Bestimmungen von § 33 sinngemäß anzuwenden.

§ 5. Die Berufsschulen haben jeweils bis spätestens Ende Mai nach den Weisungen des Industrie- und Gewerbeamtes einen Antrag über die Höhe des Beitrages der Lehrortsgemeinden mit den dazu notwendigen Unterlagen der Direktion der

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Volkswirtschaft einzureichen. Die Antragstellung kann sich auf höchstens drei Jahre erstrecken. // [S. 218]

§ 6. Die Direktion der Volkswirtschaft setzt nach Prüfung der Verhältnisse die Höhe des Beitrages der Lehrortsgemeinden für die einzelnen Berufsschulen fest. Der Rekurs an den Regierungsrat bleibt vorbehalten.

§ 7. Die Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1940/41 in Kraft.

Zürich, den 29. Februar 1940.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:	Der Staatsschreiber:
E. Nobs.	Dr. Aeppli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/27.08.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016